

BVGer C-5632/2015 vom 7. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5632_2015

FR: TAF C-5632/2015 du 7 avril 2016

IT: TAF C-5632/2015 del 7 aprile 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Die Beschwerde gegen die selbständig eröffnete Zwischenverfügung vom 2. September 2015 (vgl. BGE 131 V 153 E. 1) ist zulässig, weil die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG bewirken kann (vgl. Martin Kayser: in Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Art. 46 Rz. 12). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; Art. 59 ATSG [SR 830.1]; vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 59 Rz. 17). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; Art. 60 ATSG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin ist türkische Staatsangehörige. Es ist davon auszugehen, dass sie dort seit ihrer Ausreise aus der Schweiz im Juni 2011 ihren Wohnsitz hat (vgl. auch das Schreiben des Generalkonsulats der Republik Türkei vom 17. Januar 2012; act. 65 S. 2). Die Inhaftierung in der Schweiz am 19. April 2015 hat hier keinen neuen Wohnsitz begründet (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 13 Rz. 16). Daher findet das Abkommen vom 1. Mai 1969 zwischen der Schweiz und der Republik Türkei über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.763.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) Anwendung. Nach Art. 2 Abs. 1 Sozialversicherungsabkommen sind die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei in ihren Rechten und Pflichten aus der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei - wozu auch die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung gehört (vgl. Art. 1 Bst. B Abs. 1 Bst. b Sozialversicherungsabkommen) - einander gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Mangels einer Regelung im Sozialversicherungsabkommen und in der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung vom 14. Januar 1970 (SR 0.831.109.763.11) bestimmt sich der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verfahren vor der Vorinstanz nach dem schweizerischen Recht.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren zu Recht abgewiesen hat.

E. 3.1

Die Vorinstanz verneinte den Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung mit der Begründung, dass die erforderliche Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung nicht gegeben sei. Das durchgeführte Revisionsverfahren habe ergeben, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente habe. Eine Herabsetzung oder Aufhebung der Rente sei zu keinem Zeitpunkt in Aussicht gestellt worden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei es zulässig, während eines gerichtlich angeordneten Massnahmenvollzugs die IV-Rente zu sistieren. Diese Verfahrenskonstellation stelle keine heiklen Rechts- und Abklärungsfragen, weshalb sich die Verbeiständung in der konkreten Situation nicht als notwendig oder zumindest geboten erweise. Auch drohe der Beschwerdeführerin kein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung, da es sich nur um einen zeitlichen Aufschub der Rente handle.

E. 3.2

In der Beschwerde wird vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin ihre Interessen in den vorliegend komplexen Zusammenhängen nicht selber wahrnehmen könne, weshalb ein rechtlicher Beistand nötig sei. Sie habe sich seit dem Sommer 2012 um die Wiederaufnahme ihrer Invalidenrente bemüht, die nach Ausreise aus der Schweiz im Jahr 2011 eingestellt worden sei. Die Auszahlung der Rente sei ihr mit der Begründung verweigert worden, dass dies für Personen im Massnahmenvollzug ausgeschlossen sei. Nach ihrer Einreise in die Schweiz habe sie sich erneut um die Auszahlung der Rente bemüht. Eine erneute anwaltliche Intervention sei nicht aussichtslos, da sich inzwischen herausgestellt habe, dass die Beschwerdeführerin den Massnahmenvollzug noch gar nicht angetreten habe, weshalb die Rente zu Unrecht nicht ausbezahlt worden sei. Das Vorgehen der Vorinstanz widerspreche zudem der internen Weisung des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung betreffend die Auslegung von Art. 21 Abs. 5 ATSG.

E. 3.3

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist als Grundrecht in Art. 29 Abs. 3 BV verankert. In Bezug auf das Sozialversicherungsverfahren, welches kostenlos ist, wurde diese Garantie in Art. 37 Abs. 4 ATSG umgesetzt. Nach dieser Bestimmung wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand im Verwaltungsverfahren bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 37 Rz. 32 f.). Als Voraussetzung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung gelten die finanzielle Bedürftigkeit, die fehlende Aussichtslosigkeit sowie die Notwendigkeit der Vertretung (Kieser, a.a.O., Art. 37 Rz. 36 f.).

E. 3.4

Die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung als Voraussetzung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren (BGE 132 V 200 E. 4.1; SVR 2009 IV Nr. 3 S. 4, I 415/06 E. 4.2) ist namentlich mit Blick darauf, dass der Untersuchungsgrundsatz gilt, die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen also den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und Gesetzesgebundenheit (BGE 136 V 376) zu ermitteln haben (Art. 43 ATSG), nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen, und eine Interessenwahrung durch Dritte

(Verbandsvertreter, Fürsorgestellten oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen) muss ausser Betracht fallen (BGE 132 V 200 E. 4.1). Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalles, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der betreffenden Person liegende Gründe in Betracht, wie etwa ihre Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (vgl. Urteil des BGer 8C_557/2014 vom 18. November 2014 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 3.5

Die Notwendigkeit einer anwaltlichen Verbeiständung wurde von der Vorinstanz im Rahmen des ersten Gesuchs der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren vom 4. März 2013 mit Verfügung vom 7. August 2013 noch bejaht (act. 92). Zur Begründung wurde dabei festgehalten, dass angesichts der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin, insbesondere ihres Gesundheitszustandes und des Umstandes, dass die Rentenleistungen unter Verletzung des Gehörsanspruchs und der Begründungspflicht eingestellt worden seien sowie der Rentenanspruch neu überprüft werden müsse, eine anwaltliche Vertretung geboten sei. Nach Abschluss des Revisionsverfahrens (Mitteilung vom 21. Februar 2014) wurde dem Rechtsvertreter im Mai 2014 die Entschädigung im Rahmen der unentgeltlichen Verbeiständung ausgerichtet (act. 120).

E. 3.6

Im Zeitpunkt des zweiten, hier umstrittenen Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung war der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Offen ist aber noch die Frage der Auszahlung der seit dem 30. September 2011 sistierten Rente. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Rentensistierung gegenüber der Beschwerdeführerin zwar mit der Mitteilung vom 21. Februar 2014 bestätigt wurde (act. 118), die Vorakten aber keine Verfügung betreffend die Renteneinstellung enthalten. Ob eine solche erlassen und in Rechtskraft erwachsen ist, muss daher an dieser Stelle offengelassen werden (vgl. Art. 49 Abs. 1 ATSG; Urteil des BGer 9C_20/2008 vom 21. August 2008 E. 2). Zudem ergibt sich aus den Ausführungen in der Beschwerde, dass im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Massnahme Rechtsmittelverfahren laufen, die Auswirkungen auf den Anspruch auf Auszahlung der Rente haben könnten. Insgesamt handelt es sich in Bezug auf die Frage der Rechtmässigkeit der Sistierung der Rente und der Wiederaufnahme der Auszahlung nicht um ein einfaches Verfahren, wie auch der Umstand zeigt, dass die Vorinstanz im Januar 2014 das Recht der Beschwerdeführerin auf Weiterzahlung der ganzen Rente ab 1. Oktober 2011 noch anerkennen wollte (Beschluss betreffend Invalidität vom 7. Januar 2014; act. 109), nach internen Abklärungen die Rentenzahlungen dann aber doch nicht wieder aufgenommen hat (act. 110). Das Zurechtfinden im vorliegenden Verwaltungsverfahren setzt eine fachliche Kompetenz voraus, welche die Versicherte selbst nicht aufweist. Da es hier um die Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente seit Oktober 2011 geht, ist auch eine erhebliche Tragweite der Sache zu bejahen.

E. 3.7

Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer anwaltlichen Verbeiständung fällt hier insbesondere ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin angesichts der seit 1999

bestehenden schwerwiegenden schizophrenen-psychotischen Erkrankung (act. 94 S. 31 ff.) nicht in der Lage wäre, ihre Interessen genügend wahrzunehmen. Wie dem Urteil des Obergerichts des Kantons B._____ vom 21. Juni 2012 zudem zu entnehmen ist, wurden gegenüber der Beschwerdeführerin vormundschaftliche Massnahmen angeordnet, als sie noch Wohnsitz in der Schweiz hatte (act. 86 S. 20 f.). Nachdem auch bereits die Vorinstanz im Rahmen des ersten Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung die Notwendigkeit einer anwaltlichen Verteidigung unter anderem aufgrund der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin bejaht hatte, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation in ihrer Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden, stark eingeschränkt ist (vgl. Urteil des BGer 9C_898/2014 vom 20. November 2015 E. 4.4). Bei der Komplexität des vorliegenden Falles und der psychischen Erkrankung der Beschwerdeführerin erscheint die Beratung durch einen Sozialdienst einer Haftanstalt nicht ausreichend. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin bereits im amtlichen Revisionsverfahren durch Rechtsanwalt Jürg Gasche Bühler im Rahmen einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung vertreten war. Dieser kennt somit die Vorgeschichte und die Verfahrensakten.

E. 3.8

Nach dem Gesagten sind somit die besonderen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Gewährung der unentgeltlichen Verteidigung im Verwaltungsverfahren im vorliegenden Fall erfüllt. Angesichts der noch zu klärenden rechtlichen Fragen ist zudem nicht von vorneherein von einer Aussichtslosigkeit auszugehen. Die prozessuale Bedürftigkeit kann aufgrund der Akten und des Umstands, dass diese bereits mit Verfügung der Vorinstanz vom 7. August 2013 sowie mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Dezember 2015 angenommen wurde, ohne Weiteres bejaht werden. Die Vorinstanz hat das Gesuch um unentgeltliche Verteidigung demnach zu Unrecht abgewiesen, weshalb die vorliegende Beschwerde gutzuheissen ist.

E. 4.1

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege unterliegen grundsätzlich nicht der Kostenpflicht, weshalb für das vorliegende Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben sind (BGE 132 V 200 nicht publizierte E. 6; SVR 2002 ALV Nr. 3 E. 5).

E. 4.2

Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat bei diesem Verfahrensausgang gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz, womit die mit Zwischenverfügung vom 4. Dezember 2015 gewährte unentgeltliche Rechtsverteidigung gegenstandslos wird. Der Rechtsvertreter hat eine Kostennote eingereicht und macht für die Vertretung im Beschwerdeverfahren ein Honorar von Fr. 1'253.90 (5.4 Stunden à Fr. 213.33.- zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer) geltend, was unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens angemessen erscheint. Da bei der Beschwerdeführerin von einem Wohnsitz im Ausland auszugehen ist (siehe E. 2), ist kein Mehrwertsteuerzuschlag vorzunehmen (vgl. dazu auch Urteil des BVer C-6983/2009 vom 12. April 2010 E. 3.2). Daher ist die Parteientschädigung auf Fr. 1'161.- (inklusive

Auslagen, ohne Mehrwertsteuer; Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE) festzusetzen und der Vorinstanz aufzuerlegen. (Urteilsdispositiv auf der nächsten Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.